

Kaufvertrag über ein Hausgrundstück

Bitte ausgefüllt per Post oder E-Mail zurücksenden an

Bei Rückfragen erreichen Sie uns zu unseren Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 07621-56010 Ein Termin zur Beurkundung wurde vergeben	
Fin Termin zur Beurkundung wurde vergeben	080.
am um	Uhr
Die nachfolgenden Angaben macht:	iufer nein
Nachdem Sie uns den Fragebogen ausgefüllt übersandt haben, erhalten Sie einen Entwu Kaufvertrages, den Sie dann in aller Ruhe zu Hause durchlesen können. Der Kaufvertrag wir Termin natürlich trotzdem vollständig verlesen und erläutert, dabei haben Sie Gelegenheit, Frastellen.	d beim
Verkäufer Ehegatte/weiterer Verkäu	ufer
Vorname:	
Nachname:	
Geburtsname:	
Adresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Steuer-ID:	



Güterstand:		
(Gütergemeinschaft, -tren	nung, Zugewinngemeinschaft, ledig)	
Ausgewiesen durch:		
	Käufer	Ehegatte/weiterer Käufer
Vorname:		
Nachname:		
Geburtsname:		
A 1		
Adresse:		
Telefon/Fax/E-Mail:		
Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit: Steuer-ID:		
Erwerbsverhältnis:		
	e das Verhältnis angeben, in dem sie den (aft)	Grundbesitz erwerben wollen (z.B. je zur
Güterstand:		
(Gütergemeinschaft, -tren	nung, Zugewinngemeinschaft, ledig)	
Ausgewiesen durch:		
Verkaufsobjekt		
Flurstücksnummer		
Adresse		
Falls das Objekt nicht in Ba	aden-Württemberg liegt, fügen Sie bitte de	en Grundbuchauszug bei (diesen erhalten

Sie beim zuständigen Grundbuchamt)



<u></u>	Kaufpreis:
	\in
	Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig
	am l
	schnellstmöglich
2.	Mitverkauftes Zubehör
	Im Kaufpreis enthalten sind (z.B. Einbauküche, Heizöl, usw.):
	im Wert von€.
	Die anteiligen Instandhaltungsrücklagen betragen zum
	€.
_	1
3.	Vormerkung
	Soll zur Sicherung der Kaufpreiszahlung gemäß unserer Empfehlung eine (kostenpflichtige) Vormerkung im Grundbuch eingetragen werden?
	Bei "nein" erfolgt die Kaufpreiszahlung ungesichert (siehe Anhang). Auf eine Vormerkung sollte allenfalls
	dann verzichtet werden, wenn ein besonderes Vertrauens-/Näheverhältnis zum Veräußerer besteht.
4.	Übergabe
	Die Übergabe (Übergang von Nutzen und Lasten) erfolgt am
_	
5.	0
	Ist das Verkaufsobjekt bereits leer und geräumt? ja nein
	wenn nein, räumt der Verkäufer das Verkaufsobjekt bis spätestens zum
	wenn nein, räumt der Verkäufer das Verkaufsobjekt bis spätestens zum
	wenn nein, räumt der Verkäufer das Verkaufsobjekt bis spätestens zum Ist das Verkaufsobjekt vermietet?
	wenn nein, räumt der Verkäufer das Verkaufsobjekt bis spätestens zum Ist das Verkaufsobjekt vermietet? ja nein
	wenn nein, räumt der Verkäufer das Verkaufsobjekt bis spätestens zum Ist das Verkaufsobjekt vermietet?
6	wenn nein, räumt der Verkäufer das Verkaufsobjekt bis spätestens zum Ist das Verkaufsobjekt vermietet?
6.	wenn nein, räumt der Verkäufer das Verkaufsobjekt bis spätestens zum Ist das Verkaufsobjekt vermietet?



7.	Erschließung
	st die Erschließung abgeschlossen und bezahlt? (Bitte bei der Gemeinde erfragen)
	ja nein, offen ist noch
8.	Schulden
	ind zu Lasten des Verkaufsobjekts noch Schulden des Verkäufers vorhanden und im Grundbuch
	bgesichert, die mit dem Kaufpreis abgelöst werden sollen?
	nein ja, bei
	ollen die zu Lasten des Verkaufsobjekts noch eingetragenen Grundschulden
	gelöscht werden
	Venn noch Schulden des Verkäufers bestehen, muss die Ablösung in der Regel im Wege der Direktablöse
	rfolgen. Bitte besprechen Sie dies vorab mit der Bank.
9.	Kaufpreiszahlung
	oweit keine Schulden des Verkäufers mehr bestehen, kann die Kaufpreiszahlung auf ein Konto
	es Verkäufers erfolgen. Die Kaufpreiszahlung hat zu erfolgen auf das Konto
	BAN
	BIC
	pei der
	Braucht der Käufer zur Finanzierung des Kaufpreises ein Darlehen einer Bank, das durch Grundschuld gesichert werden soll?
	Venn ja, sollte uns der Käufer spätestens 2 Tage vor dem Termin die Formulare für die Bestellung der
	Grundschuld für seine Kaufpreisfinanzierung zukommen lassen.
10.	Besonderheiten
11.	Interschriften aller Auskunftgeber:

Bank mit.

Bitte bringen Sie zum Termin Ihre Ausweise und ggfs. die Löschungsunterlagen der



Anhang: Erläuterungen zum Fragebogen "Kaufvertrag"

Zu Seite 1.: Güterstand des Verkäufers

Sofern der Verkäufer verheiratet ist, und

- im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebt und der verkaufte Grundbesitz sein wesentliches Vermögen ausmacht, oder
- im Güterstand der Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag) lebt

muss der **Ehegatte des Verkäufers** beim Termin anwesend sein und den Kaufvertrag mitunterschreiben – auch wenn er selbst nicht Miteigentümer ist. Bitte teilen Sie uns dies ggfs. **vorab** mit.

Zu 2. und 10.: Kaufpreiszahlung / Grundschuld

Der vereinbarte Fälligkeitstermin zur Zahlung des Kaufpreises sollte nicht zu kurzfristig gewählt werden, sondern mindestens 4 Wochen ab Beurkundung des Kaufvertrags betragen. Der Käufer trägt das Risiko, dass er oder seine Bank zu diesem Termin bezahlen kann. Andernfalls hat der Käufer ab diesem Zeitpunkt –bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Geld auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist-Verzugszinsen zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass der Kaufpreis in genau der Höhe, die gezahlt werden soll, angegeben werden muß – andernfalls ist der gesamte Kaufvertrag unwirksam. Falls der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises ein **Darlehen seiner Bank** benötigt, muss in der Regel als Sicherheit für diese Bank eine Grundschuld zulasten des verkauften, aber noch im Eigentum des Verkäufers befindlichen Grundbesitzes eingetragen werden. Diese Grundschuld muss **notariell bestellt** und dann im Grundbuch eingetragen werden. Die Bank zahlt das Darlehen (= den Kaufpreis) nicht aus vor Erhalt einer Nachricht des Grundbuchamts, dass die Grundschuld im Grundbuch eingetragen ist.

Der Käufer sollte uns möglichst frühzeitig das Grundschuldbestellungsformular übersenden, damit wir dieses vorbereiten und Sie dieses zusammen mit dem Kaufvertrag unterzeichnen können. Die Grundschuldbestellungsformulare sollten uns hierfür mindestens 2-3 Tage vor Ihrem Kaufvertragstermin vorliegen. Es reicht nicht aus, wenn Sie dieses Formular erst zum Termin mitbringen.

Sie erhalten das Formular von Ihrer Bank. Sofern das Formular uns ausnahmsweise nicht vorab zugeschickt werden kann, muss uns das Grundschuldbestellungsformular der Bank **baldmöglichst** nach dem Kaufvertragstermin übersandt werden. Zur Grundschuldbestellung muss der Käufer dann *nochmals* einen Notartermin vereinbaren. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundschuld so rechtzeitig bestellt wird, dass die Bank zum Fälligkeitstermin auszahlen kann.

Manchmal kann anstelle einer Neueintragung einer Grundschuld auch eine bereits eingetragene Grundschuld vom Verkäufer übernommen werden (ggfs. vorher mit der Bank klären), was in der Regel kostengünstiger ist. Hier besteht lediglich das (selten auftretende) Risiko, dass die Rückgewähransprüche dieser Grundschuld außerhalb des Grundbuchs an Dritte ver- oder gepfändet wurden, was bei der im Grundbuch eingetragenen Grundschuldgläubigerin (Bank des Verkäufers) erfragt werden könnte.

5



Zu 3.: Zubehör

Das Zubehör wie z.B. eine Einbauküche, Heizöl, Möbel und Geräte, die mitverkauft sind, aber je nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, kann im Kaufvertrag mit einem realistischen Verkehrs (=Zeit)wert angegeben werden. Dieser Betrag wird dann vom Finanzamt zur Berechnung der Grunderwerbsteuer (5 %) von dem Kaufpreis abgezogen und mindert somit die Höhe der Grunderwerbsteuer, die der Käufer zu zahlen hat. Das Finanzamt verlangt in manchen Fällen entsprechende Nachweise des angegebenen Werts wie Rechnungen u.ä..

Zu 4.: Vormerkung:

Der Käufer erwirbt das Eigentum erst nach Eigentumsumschreibung im Grundbuch. Diese erfolgt erst nach Kaufpreiszahlung und Vorlage bestimmter Unterlagen, dauert somit einige Wochen oder meist sogar Monate. Damit die Kaufpreiszahlung und Eigentumsumschreibung trotzdem gesichert ist, kann im Grundbuch eine sogenannte (Auflassungs-) Vormerkung (als "Reserviert-Schild") für den Käufer eingetragen werden. Ohne Vormerkung könnte das Objekt nochmals verkauft oder verschenkt werden und das Eigentum auf einen Dritten übertragen werden oder Belastungen wie z.B. Zwangshypotheken der Gläubiger des Verkäufers eingetragen werden, für dessen Beseitigung dann der Käufer Sorge tragen müsste. Solche Fälle kommen vor, wenn auch selten. Einige Kreditinstitute des Käufers bestehen auch auf diese Sicherheit (bitte vorher klären!). Bitte teilen Sie in dem Fragebogen mit, ob der Käufer bzw. dessen Bank diese (kostenpflichtige) Sicherheit wünscht oder nicht.

Zu 9.: Direktablöse

Sofern der Verkäufer noch Grundschulden oder Hypotheken seines Kreditinstituts auf dem Kaufobjekt eingetragen hat, die noch valutiert sind (d.h. die noch bestehende Schulden des Verkäufers bei diesem Kreditinstitut sichern), muss die Zahlung in der Regel im Wege der Direktablöse erfolgen. Eine solche Direktablöse ist nicht erforderlich, wenn zwar noch Grundschulden oder Hypotheken im Grundbuch eingetragen sind, aber diesbzgl. keine Schulden des Verkäufers mehr bestehen, so dass diese Belastungen sofort gelöscht werden könnten. Hier sollte der Verkäufer die Löschungsunterlagen zum Kaufvertragstermin mitbringen oder eine Bestätigung des Grundpfandgläubigers, dass die Grundpfandrechte ohne weiteres gelöscht werden können.